

REVUE INTERNATIONALE DES DROITS DE L'ANTIQUITÉ

faisant suite à

Archives d'histoire Revue internationale
du droit oriental et des droits de l'antiquité

FONDÉES PAR

J. PIRENNE et F. DE VISSCHER

DIRECTEURS

H. JONES, J.-H. MICHEL et J.-Fr. GERKENS

3^e SÉRIE
TOME LVIII

Service des Publications
des Facultés universitaires Saint-Louis
Boulevard du Jardin botanique, 43
B-1000 BRUXELLES
2011

PUBLIÉE AVEC LE CONCOURS DU FNRS,
DES FACULTÉS UNIVERSITAIRES SAINT-LOUIS À BRUXELLES
ET DU CENTRE DE DROIT COMPARÉ ET D'HISTOIRE DU DROIT DE L'UNIVERSITÉ LIBRE DE BRUXELLES

ISSN 0556-7939

Überlegungen zu den Regenwasser-Servituten¹

Ulrike EHMIG
(*Université de Vienne*)

Die Forschungsliteratur zu Servituten, privatrechtlich geregelten dinglichen Nutzungsrechten an einem anderen als dem eigenen, nämlich dem benachbarten Grundstück, ist umfangreich und geht vor den Beginn des 19. Jahrhunderts zurück². Zuletzt zeichnete Cosima Möller im Jahr 2010 die Genese der Servituten nach³. Möller setzte sich dabei unter anderem mit den Faktoren auseinander, die die Entwicklung der Grunddienstbarkeiten beeinflussten. Sie verfolgte die Beobachtung, daß Nutzungsrechte, Duldungspflichten und Handlungsverbote ab dem 3. und 2. vorchristlichen Jahrhundert zunehmend mit der wirtschaftlichen Ausschöpfung der natürlichen Ressourcen eines Grundstücks einhergingen⁴. Dieser Aspekt spielt in

¹ Für die Anregung zu diesem Beitrag und eine kritische Durchsicht desselben danke ich H.-D. Spengler, Erlangen. Wichtige Anregungen verdanke ich R. Haensch, München, sowie P. Gröschler, Mainz.

² Exemplarisch seien einige der ersten, bei Möller (C.MÖLLER, *Die Servituten. Entwicklungsgeschichte, Funktion und Struktur der grundstückvermittelten Privatrechtsverhältnisse im römischen Recht. Mit einem Ausblick auf die Rezeptionsgeschichte und das BGB*, Göttingen 2010) nicht zitierten Werke genannt: P.J.HEISLER, *Erste Untersuchung der Rechtsfrage: Ob in den Servituten der Herr des dienstbaren Guths zu repariren schuldig sey?*, Halle 1783; E.J.SCHMIDTLEIN, *De servitutibus per pactum constituendis*, Diss. Göttingen 1823; C.LUDEN, *Die Lehre von den Servituten*, Gotha 1837; E.HOFFMANN, *Die Lehre von den Servituten nach Römischen Rechte: eine civilistische Abhandlung*, 2 Bände, Darmstadt 1838/1843; M.L.HEDEMANN, *Über den Erwerb und Schutz der Servituten nach römischem Recht mit besonderer Berücksichtigung der quasi possessio und longa quasi possessio*, Berlin 1864.; O.SCHÖNEMANN, *Die Servituten: eine civilistische Abhandlung*, Leipzig 1866.

³ C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit. Als jüngste Arbeit zur Thematik wird im folgenden vor allem auf diese Studie verwiesen.

⁴ C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit., S.18ff.

der nachfolgenden Überlegung zu Umgang und Nutzung von Regenwasser eine zentrale Rolle.

Die *servitus stillicidii avertendi* schuf in städtischem Kontext den rechtlichen Rahmen, Regenwasser von einem Grundstück auf ein benachbartes ableiten zu können; mit der *servitus stillicidii non avertendi* wurde dieses Recht ausgeschlossen⁵. Notwendig waren entsprechende Regelungen dann, wenn die Bebauung auf angrenzenden Grundstücken den in der XII-Tafel-Vorschrift vorgesehenen Umgang von je 2 ½ Fuß unterschritt, und Traufwasser damit nicht abgeleitet werden konnte, ohne das benachbarte Grundstück zu tangieren. Wurden Häuser näher oder unmittelbar aneinander oder in unterschiedlich hoch gebaut, wie es mit der Großstadtwerdung Roms einherging, war es unvermeidbar, daß das Regenwasser von den Dächern auf benachbartes Areal abließ⁶.

Auch im ländlichen Bereich konnte der Ablauf von Regenwasser Gegenstand entsprechender Regelungen sein. Natürlicher Regenabfluß von höhergelegenen Grundstücken war als *servitus naturalis* vom tiefergelegenen Nachbarn zu dulden⁷. Wurde dagegen mit der Errichtung oder Beseitigung von Gebäuden der Ablauf verstärkt oder der Regen zu einem Wasserfluß zusammengeführt, war die über das natürliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme des unteren Grundstücks durch eine Servitut zu regeln, wenn eine *actio aquae pluviae arcendae*, eine Regenwasserabwehrklage zum Schutz vor solchen Immissionen, vermieden werden sollte⁸.

⁵ Paul. (15 ad Sab.) D.8.2.20.3-6; ausführlich C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit., S.120ff.

⁶ XII Tab.7.1; C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit., S.108ff. und S.120ff.

⁷ C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit., S.298ff.

⁸ Die auf die Zwölf Tafeln zurückreichende Definition von schädigendem Regenwasser, *aqua pluvia*, ist juristisch diffizil und hat nicht zuletzt durch Ciceros dialektische Diskussion in Top.9.39 eine umfangreiche Argumentationsgeschichte nach sich gezogen. Zur *actio aquae pluviae arcendae*: O.BEHNREND, *Gesetz und Sprache. Das römische Gesetz unter dem Einfluß der hellenistischen Philosophie*, in: O.BEHNREND/W.SELLERT (Hrsg.), *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*. 6. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, Göttingen 1995, S.235ff.; S.SEYED-MAHDAVI Ruiz, *Die rechtlichen Regelungen der Immissionen im römischen Recht und in ausgewählten europäischen Rechtsordnungen. Unter besonderer Berücksichtigung des geltenden deutschen und spanischen Rechts*, Göttingen 2000, S.72ff.; C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit., S.298ff.

Die überlieferten rechtlichen Regelungen lassen die klare Absicht erkennen, das eigene Grundstück vor zuviel Regenwasser zu schützen. Diesen defensiv-präventiven Maßnahmen steht in zahlreichen Quellen die wirtschaftliche Nutzung von Regenwasser gegenüber. Bauliche Überreste von Staudämmen und Zisternen bezeugen sie ebenso wie schriftlich überlieferte Anleitungen und Rezepturen aus landwirtschaftlichen, medizinischen und kulinarischen Kontexten⁹. Die Aufschrift auf einer in Bonn gefundenen Amphore¹⁰ (Abb.) ist Anlaß zu überlegen, inwieweit ein entsprechender Gebrauch von Regenwasser auch durch eine Dienstbarkeit geregelt worden sein kann.

Formal entspricht der Titulus dem üblichen Schema der Transportaufschriften auf römischen Amphoren, inhaltlich allerdings steht er singular. Er nennt als Inhalt des Behälters (*aqua*) *mul(sa)*, hergestellt aus *stillic(idium)*. Es handelt sich dabei um vergorenes Honigwasser, also Met, der mit dem Zusatz von Regenwasser gewonnen wurde. Die Bezeichnung des Regenwassers als *stillicidium* ist maßgeblich für die hier formulierten Überlegungen.

Nach den antiken Rezepturen konnte Met zum einen mit frischem, eingekochten Quellwasser hergestellt werden, zum anderen empfahlen die Autoren den Zusatz von abgestandenem und mehrfach umgefüllten Regenwasser. Dessen übliche Bezeichnung war *aqua caelestis*, *pluvia* oder *aqua pluvia*¹¹. In der Amphorenaufschrift aber wurde dafür der Begriff *stillicidium* gebraucht. Auch wenn *stillicidium* wiederholt im Wortschatz lateinischer Autoren anzutreffen ist¹², lag die spezifische Verwendung des Terminus mit den Formulierungen der betreffenden Servituten im juristischen Bereich. Eine kontextunabhängige und synonyme Verwendung mit den übrigen Regenbegriffen läßt sich in den schriftlichen Quellen nicht erkennen. Stattdessen ist die Vokabel auch epigraphisch kein zweites Mal in einem entsprechenden Bedeutungskontext überliefert. Es fehlen darüberhinaus Hinweise darauf, daß *stillicidium* im Alltag der römischen Kaiserzeit als gängige Produktdeklaration gebraucht

⁹ Zur Verwendung von Regenwasser in entsprechenden Zusammenhängen vgl. die Stellennachweise zu *pluvia*, *aqua pluvia* oder *aqua caelestis* im ThLL.

¹⁰ Vgl. die archäologisch-wirtschaftshistorische Edition des Stücks bei U.EHMIG, *Aqua Mulsa. Ein exzellenter Tropfen Met*, BJ 208, 2008, S.63ff.

¹¹ U.EHMIG, *Aqua Mulsa...* cit., S.67 Anm.26.

¹² Dazu die Belegstellen in der online-Version des ThLL.

wurde. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, weshalb man gerade diesen Begriff in der Pinselaufschrift wählte und nicht etwa das übliche (*aqua*) *pluvia*, womit zugleich das Antonym zu *aqua fontana*/Quellwasser – der anderen Rezeptur für Met – eingesetzt worden wäre.

Auch wenn die Idee spekulativ bleiben muß, legt die Aufschrift *stillicidium* auf der Met-Amphore den Gedanken nahe, daß die wirtschaftliche Nutzung von Regenwasser, zumal wenn das eines Nachbargrundstücks (mit)verwendet werden sollte, in Form einer Servitut geregelt worden sein könnte. Denkbar ist eine von den bekannten *servitutes stillicidii* verschiedene Dienstbarkeit, die darauf zielte, das Regenwasser eines Nachbargrundstücks auf das eigene Areal ableiten und nutzen zu dürfen. Die Zielrichtung wäre also im Vergleich zur *servitus stillicidii avertendi* umgekehrt und auch die Bewertung der beteiligten Grundstücke vertauscht: Bei der *servitus stillicidii avertendi* war das Grundstück, auf welches das Regenwasser abgeleitet wurde, das dienende. Geht man allerdings von einer Servitut zur wirtschaftlichen Nutzung des Regenwassers aus, diene das Grundstück, von dem das Regenwasser stammte.

Die Kenntnis des Begriffs *stillicidium* im Kontext von Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln ist bis dato singulär; die Bonner Pinselaufschrift entsprechend vorsichtig zu interpretieren. Gleichwohl eröffnet der Befund eine Perspektive, bei der die ökonomische Nutzung der Ressourcen eines Grundstücks als wichtiger Faktor für die Entwicklung der Dienstbarkeiten in den Mittelpunkt rückt. Die Überlegung orientiert sich dabei an der bekannten Genese der Dienstbarkeiten im ländlichen Bereich: Zu den alten Feldservituten kommen im 3./2.Jh.v.Chr. neue Rechte, wie ein Nachbargrundstück im Rahmen von Servituten genutzt werden konnte. Wasserschöpfen (*aquae haustus*), Viehtränke (*pecoris ad aquam appellendi*), Viehweide (*pecoris pascendi*), Abbau von Kreide oder Sand (*cretae eximendae* und *herenae fodiendae*) und Kalkbrennen (*calcis coquendae*) zielten zweifellos auch auf wirtschaftliche Vorteile¹³. Es spricht vieles dafür, daß mit dem Ausbau Roms zur dicht besiedelten

¹³ Zu den Belegstellen M.KASER, *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, München 1971, S.442 mit Anm.18ff.; C.MÖLLER, *Die Servituten...*, cit., S.91ff.

Großstadt eine entsprechende, von ökonomischen Faktoren beeinflusste Entwicklung der urbanen Servituten einherging¹⁴.

Abb.: Amphore mit Pinselaufschrift *stillic(idium)* aus Bonn (o.M.).
Foto J. Komp, Zeichnung U. Ehmig



¹⁴ Allgemein J.M.RAINER (*Bau- und nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen römischen Recht*, Graz 1987) dessen Studie sich insbesondere durch den Versuch, archäologische und juristische Beobachtungen miteinander zu verbinden, auszeichnet. Rainer setzt sich maßgeblich mit der *servitus altius tollendi* beziehungsweise *servitus altius non tollendi* vor dem Hintergrund von Fragen nach Möglichkeiten und Beschränkungen, bei Baumaßnahmen den Lichteinfall zu optimieren und zu regeln, auseinander.